



Kirchgemeindeordnung (KGO)

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Horgen

gültig ab 10. Juli 2025

I Die Kirchgemeinde

Art 1 Rechtsstellung und Zweck

Rechtsstellung ¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Horgen (nachstehend «Kirchgemeinde») ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (nachstehend «Landeskirche»).

Zweck ² Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.¹

Art 2 Autonomie und Aufgaben

Autonomie ¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Aufgaben ² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Art 3 Mitgliedschaft

Politische Gemeinde ¹ Die Kirchgemeinde umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Horgen, die der Landeskirche angehören.

Voraussetzung Mitgliedschaft ² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.²

Erfüllung ³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken und wird eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art 4 Organe

Organe Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- die Kirchenpflege,
- die Rechnungsprüfungskommission.

¹ Vgl. Art. 4 und 5 Abs. 1 KO.

² Vgl. Art. 24 – 28 KO

Art 5 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchengemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

Politische Rechte

² Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und an der Kirchengemeindeversammlung aus.

Art 6 Urnenwahlen

Gegenstand der Urnenwahl

¹ Die Kirchengemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Gesamterneuerungswahl

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.

Ersatzwahl

³ Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Art 7 Urnenabstimmungen

Geschäfte der Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Finanzielle Beschlüsse gemäss Art. 20,
- b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- c. Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- d. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- e. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchengemeinden,
- f. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchengemeinde wesentlich sind,
- g. Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchengemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchengemeindeversammlung vorbehalten ist.³

³ Vgl. Art. 157 Abs. 2 KO

Amtliches Publikationsorgan	Art 8 Publikationsorgane	Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.
Informationen, Datenschutz	Art 9 Umgang mit Informationen, Datenschutz	Die Kirchenpflege sorgt für transparentes Handeln aller Organe der Kirchengemeinde. Sie stellt den Schutz der Grundrechte von Personen sicher, deren Daten bearbeitet werden.
Zusammenarbeit	Art 10 Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde	Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.
Wohnsitzpflicht	Art 11 Wohnsitzpflicht der Pfarrpersonen	Pfarrpersonen mit einem Pensum ab 50 Stellenprozenten haben ihren politischen Wohnsitz in Horgen.
Amtsgeheimnis	Art 12 Schweigepflicht	¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.
Entbindung Amtsgeheimnis		² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II Die Kirchgemeindeversammlung

Art 13 Einberufung, Leitung und Geschäftsbehandlung

Einberufung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauf-
lage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des
Gemeindegengesetzes.

Leitung

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom
Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin
oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege
geleitet.

Geschäfts- behandlung

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Die
Kirchenpflege nimmt das Protokoll jeweils in einer ordentlichen Behörden-
sitzung ab und publiziert die Abnahme in der regelmässigen Berichterstat-
tung aus der Kirchenpflegesitzung. Gefasste Beschlüsse und getroffene
Wahlen werden amtlich publiziert.

Art 14 Befugnisse

Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Ge-
meindegengesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften
folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung⁴,
- b. Erlass und Änderung des Entschädigungsreglements,
- c. Kenntnisnahme eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die
Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Kenntnisnahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Ausspra-
che über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder
Stellen,
- g. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der
Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als
zwei Jahre Dauer vorgesehen ist, vorbehältlich Art. 7 lit. c.,
- h. Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie
deren Präsidentin oder deren Präsidenten,
- i. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus
deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- j. Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,
- k. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- l. Abnahme der Jahresrechnung und der Sonderrechnungen sowie
Kenntnisnahme der Jahresrechnung der Heimatstiftung Horgen,
- m. Finanzielle Beschlüsse gemäss Art. 20,

⁴ Gemäss Art. 153.3 KO vorbehältlich der Genehmigung durch den Kirchenrat
Kirchgemeindeordnung Evang.-ref. Kirchgemeinde Horgen

- n. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Art 15 Freie Versammlungen

Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III Die Kirchenpflege

Art 16 Auftrag

Auftrag der Kirchenpflege

In gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen, Pfarrern und den Angestellten der Kirchgemeinde ist die Kirchenpflege für die Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde besorgt.

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Sie kann mittels Erlass Aufgaben und Kompetenzen an die Verwaltung delegieren.

Art 17 Zusammensetzung und Konstituierung

Anzahl Mitglieder

¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

Konstituierung

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. Sie weist ihren Mitgliedern Aufgabenbereiche zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Interessensbindung

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessensbindungen offen.⁵

Art 18 Zeichnungsberechtigung

Grundsatz

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege gilt die Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien.

Abweichende Regelungen

² Die Kirchenpflege kann Mitgliedern der Verwaltung die Unterschriftsberechtigung erteilen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

⁵ § 42 Abs. 2 GG.

Aufgaben

Art 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung⁶ und das Gemeindegesezt übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereiten aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäften und Antragstellung an diese, sowie Vorbereitung von Urnenabstimmungen,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der vorgesetzten Behörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften sowie Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung,
- f. Erlass und Änderung eines Spesenreglementes,
- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- i. im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Art. 20 Bestimmung des Kollektenzwecks sowie Bestimmung über die Verwendung von Vermächtnissen, Bestimmung über die Verwendung des Spendfonds, sowie Beschlussfassung über die Ausrichtung von Beiträgen an gemeinnützige Werke und Hilfsorganisationen,
- j. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- k. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- l. Erlass von Stellenprofilen, Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden,
- m. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- n. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- o. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- p. Erarbeitung eines Krisenkonzeptes,
- q. Wahl des Vorsizes des Leitungskonvents,
- r. Pflege der Beziehungen zur politischen Gemeinde und den umliegenden Kirchgemeinden,

⁶ Art. 163 KO

- s. Besorgung aller Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Vielfalt

² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen⁷) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Art 20 Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten

Finanzielle Befugnisse

Die Finanzbefugnisse der einzelnen Organe der Kirchgemeinde sind wie folgt geregelt:

<i>Beträge in CHF</i>	Kirchenpflege	Kirchgemeinde-Versammlung	Urne
Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets	bis 100'000	über 100'000 bis 1'000'000	über 1'000'000
Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets	bis 20'000	über 20'000 bis 150'000	über 150'000
Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, insgesamt höchstens im Jahr			
a) im Einzelfall	bis 50'000	über 100'000 bis 1'000'000	über 1'000'000
b) insgesamt höchstens im Jahr	100'000	-	-
Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets			
a) im Einzelfall	bis 10'000	über 20'000 bis 150'000	über 150'000
b) insgesamt höchstens im Jahr	20'000	-	-
Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte,	bis 200'000	200'000 bis 500'000	über 500'000
Finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienen	bis 20'000	20'000 bis 250'000	über 250'000
Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen	bis 50'000	50'000 bis 120'000	über 120'000
Die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde	abschliessend	-	-

⁷ Gemäss Art. 171 Kirchenordnung

Die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Verwendung solcher Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind	abschliessend	-	-
--	---------------	---	---

Art 21 Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Ausschüsse und Kommission

¹ Die Kirchenpflege kann Ausschüsse bilden und für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche vorübergehende oder dauernde unselbständige Kommissionen bestellen. Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Kirchenpflege und der Mitarbeiterschaft zusammen, in Kommissionen können auch weitere Personen gewählt werden.

Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen jeweils für die Zeit der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Aufgaben und Organisation der Kommissionen sind in der Geschäftsordnung der Kirchenpflege zu regeln.

Arbeitsgruppen

² Zur Bearbeitung einzelner Geschäfte kann die Kirchenpflege Arbeitsgruppen bilden. Arbeitsgruppen werden für die Dauer des entsprechenden Projekts gebildet.

Protokolle

³ Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art 22 Entschädigungen

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission, des Leitungskonvents sowie von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV Leitungskonvent

Art 23 Organisation

Organisation

Die Kirchenpflege organisiert die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde in Teams und beruft die Teamleitenden. Die Teamleitungen bilden zusammen mit einer Vertretung des Pfarrkonvents den Leitungskonvent. Die Kirchenpflege bestimmt den Vorsitz des Leitungskonvents. Die Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Aufgaben und Kompetenzen

Art 24 Aufgaben und Kompetenzen

Der Leitungskonvent setzt die strategischen Vorgaben der Kirchenpflege operativ um. Er ist für die finanzielle und personelle Ressourcensteuerung inkl. Controlling und Einsatzplanung zuständig.

Der Leitungskonvent verfügt über ein eigenes Budget für einmalige Ausgaben. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Anzahl Mitglieder

V Die Rechnungsprüfungskommission

Art 25 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Konstituierung

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Aufgaben

Art 26 Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dies erlauben, nach finanztechnischen Gesichtspunkten.

Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung bzw. zuhanden der Urne, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung bzw. bei Urnenabstimmungen den Stimmberechtigten Bericht und Antrag.

Informationspflicht

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

VI Schlussbestimmungen

Art 27 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 1. Januar 2022 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen. Sie wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 1. Juni 2025 genehmigt.

Der Präsident:

Jürg Pfister



Die Aktuarin:

Petra Gassmann

